

11.11.2014

Beschlussvorlage Nr. 2014/140/1

öffentlich

Bezugsvorlagen: 2014/040; 2014/140

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Finanzielle Auswirkungen | |
| | Haushaltsjahr: 2014 |
| Produktkonto: 5110610.4291120 | |
| einmalige Kosten: 32.901,00 EUR | |
| jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen): | |
| - keine - | |

**Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

| Gremium | Sitzung am | TOP | Stimmen | | | |
|-----------------------------------------|-----------------|-----|---------|----|------|-----------------|
| | | | einst. | Ja | Nein | Enthal- tung |
| Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss | 25.08.2014 - | | | | | |
| Verwaltungsausschuss | 18.09.2014 - | | | | | |
| Rat | 18.09.2014 - | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Bevensen | nachrichtlich | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Bordenau | nachrichtlich | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Eilvese | nachrichtlich | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Helstorf | nachrichtlich | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh | nachrichtlich | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Mardorf | nachrichtlich | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Mariensee | nachrichtlich | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land | nachrichtlich | | | | | |

| | | | | | | |
|--------------------------------------------|-----------------------------|--|--|--|--|--|
| Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge. | nachrichtlich | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Otternhagen | nachrichtlich | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen | 17.09.2014 nachrichtlich | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Schneeren | nachrichtlich | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Suttorf | nachrichtlich | | | | | |

Beschlussvorschlag:

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden, indem der Vorentwurf der Planung auf die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt wird. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.
3. Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung sollen als weiche Tabuflächen eingeordnet werden. Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer Bedeutung sollen nicht als Tabuflächen eingeordnet werden.
4. Ausnahmsweise sollen Kleinwindenergieanlagen bis maximal 30 m Gesamthöhe auch außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen nach Maßgabe des § 35 BauGB zulässig sein, wenn sie überwiegend der Eigenversorgung von rechtmäßig im Außenbereich befindlichen Vorhaben dienen und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Begründung:

Die Beschlussvorlage Nr. 2014/140 ist – abgesehen vom Ortsrat der Ortschaft Mariensee – in allen Ortsräten der Stadt beraten und beschlossen worden. Der Ortsrat der Ortschaft Mariensee hat eine Entscheidung über die Beschlussvorlage zurückgestellt.

Anregungen aus den Ortsräten:

Folgende Ortsräte haben den Beschluss um eigene Anregungen ergänzt:

Der Ortsrat der Ortschaft **Bevensen** regt an, dass (1a) die Sonderbaufläche S1 im südlichen Bereich um die Fläche bis zur nördlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes LSG-H6 erweitert wird. (1b) Die Sonderbaufläche S9 soll um die Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild erweitert werden. (1c) Dabei sollen die Mindestabstände/„Tabuzonen“ von 800 m eingehalten werden.

Der Ortsrat der Ortschaft **Mandelsloh** regt an, (2a) den südlichen Bereich der Fläche S2 südlich des „Zahnarztweges“ herauszunehmen. (2b) Die Suchfläche S2 soll nach Westen erweitert werden. (2c) Nördlich der Fläche S2 soll in der Gemarkung Brase eine neue Konzentrationsfläche aufgenommen werden bzw. die bestehende Fläche S2 nach Norden erweitert werden. (2d) Die Suchfläche S7 soll nach Norden erweitert werden.

Der Ortsrat der Ortschaft **Mühlenfelder Land** regt an, (3) die Vorlage unter Einbeziehung einer gesonderten Aufstellung der Kleinwindenergieanlagen zu überarbeiten.

Abwägung der Anregungen aus den Ortsräten:

Zu 1a) Erweiterung der Sonderbaufläche S1 im südlichen Bereich um die Fläche bis zur nördlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes LSG-H6

Die vorgeschlagene Erweiterung der Sonderbaufläche S1 deckt sich thematisch mit der Anregung zur Erweiterung der Sonderbaufläche S9. Bei einer Erweiterung der Sonderbaufläche S1 wären ebenfalls hauptsächlich Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer Bedeutung betroffen (vgl. Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2014/140/1). Insofern wird auf die Abwägung zu (1b) verwiesen.

Zu 1b) Erweiterung der Sonderbaufläche S9 um die Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild

Bislang sind Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher, hoher und mittlerer Bedeutung als weiche Tabuflächen eingeordnet. Als Datengrundlage für diese Einordnung lagen Karten des Landschaftsrahmenplanes der Region Hannover (Stand: 2012) vor. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat in der Erstellung des räumlichen Gesamtkonzeptes einen eher konservativen Ansatz gewählt und auch die Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer Bedeutung als weiche Tabuflächen eingeordnet. Im Rahmen der öffentlichen Präsentationen in den Ortsräten Poggenhagen und Helstorf ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass eine Berücksichtigung von Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer Bedeutung als Tabukriterium nicht als zweckmäßig erkannt werden kann. Da auch der Niedersächsische Landkreistag (NLT) hinsichtlich der weichen Tabukriterien Abstandsfestlegungen entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit vorsieht und als Tabukriterien Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung empfiehlt, schlägt die Verwaltung unter dem Beschlussvorschlag Nr. 3 nunmehr vor, dass Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer Bedeutung nun nicht mehr als Tabuflächen eingeordnet werden. Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung sollen weiterhin als weiche Tabuflächen eingeordnet werden.

Diese Änderung soll im räumlichen Gesamtkonzept einheitlich angewandt werden. Sie wirkt sich dann nicht nur auf die den geplanten Sonderbauflächen S1 und S9, sondern auch auf die

Flächen S2 (Amedorf/Mandelsloh/Brase), S3 (Eilvese), S5 (Büren/Wulfelade), S6 (Hagen/Mariensee), S7 (Niederstöcken/Stöckendrebber), S8 (Esperke) und S11 (Dudensen) aus – (vgl. Anlage 2 zur Beschlussvorlage 2014/140/1) aus. Die Summe aller Konzentrationsflächen erhöht sich durch diese Änderung von 691 ha auf 868 ha.

Zu 1c) Einhaltung der Mindestabstände/“Tabuzonen“ von 800 m (zu Siedlungslagen)

Vor dem Hintergrund insbesondere der möglichen Auswirkungen durch den Schattenwurf und durch kumulative Lärmauswirkungen von Windkraftanlagen soll aus Vorsorgegründen auch weiterhin ein Abstand von 800 m zu Siedlungsbereichen angesetzt werden.

Zu 2a) Herausnahme des südlichen Bereiches der Fläche S2 südlich des „Zahnarztweges“

Der südliche Bereich der Konzentrationsfläche S2 südlich des „Zahnarztweges“ hat eine Größe von ca. 42 ha. Grundsätzlich besteht im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei Vorliegen gewichtiger städtebaulicher Gründe (z. B. Landschaftsbild, Einkreisung von Ortslagen) die Möglichkeit, Potenzialflächen nicht als Konzentrationsflächen zu berücksichtigen. Bei Nicht-Berücksichtigung einer Potenzialfläche in einer Größe von ca. 42 ha ist jedoch eine intensive Abstimmung mit der Regionalplanung der Region Hannover erforderlich, um sicherzustellen, dass die angeführten Gründe der Stadt Neustadt a. Rbge. für eine Nicht-Berücksichtigung der Fläche auch von der regionalen Raumplanung so gesehen werden und eine Festlegung als Vorrangfläche im Zuge der aktuellen RROP-Aufstellung ebenfalls unterbleibt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die städtebaulichen Gründe für die Herausnahme der vom Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh vorgeschlagenen südlichen Teilfläche der Konzentrationsfläche S2 zu prüfen und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden intensiv mit der Regionalplanung der Region Hannover zu erörtern.

Zu 2b) Ausweitung der Suchfläche S2 nach Westen

Die vorgeschlagene Ausweitung der Sonderbaufläche S2 deckt sich thematisch mit der Anregung zur Erweiterung der Sonderbaufläche S9. Bei einer Ausweitung der Sonderbaufläche S2 wären ebenfalls hauptsächlich Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer Bedeutung betroffen (vgl. Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2014/140/1). Insofern wird auf die Abwägung zu (1b) verwiesen.

Zu 2c) Aufnahme einer Suchfläche nördlich der Fläche S2 in der Gemarkung Brase

Einer Erweiterung der Sonderbaufläche S2 nach Norden steht derzeit das als weiches Tabukriterium eingeordnete LSG-H8 entgegen.

Die Region Hannover prüft derzeit vor dem Hintergrund einer möglichen Öffnung einzelner LSG für Windenergie die Schutzziele aller in der Region Hannover vorhandenen LSG-Verordnungen. Die Verwaltung schlägt daher vor, diese Prüfung abzuwarten und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden mit der Regionalplanung die Öffnung einzelner LSG für Windenergie der Region Hannover zu erörtern. Es ist dabei jedoch zu bedenken, dass in der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Neustadt a. Rbge. am 03.03.2014 Einvernehmen darüber bestand, die Nicht-Einbeziehung von LSG als Willensbekundung für eine spätere Abwägung festzuhalten. Dieser Willensbekundung wurde im Rat der Stadt am 06.03.2014 nicht widersprochen.

Zu 2d) Erweiterung der Suchfläche S7 nach Norden

Die vorgeschlagene Erweiterung der Sonderbaufläche S7 deckt sich thematisch mit der Anre-

gung zur Erweiterung der Sonderbaufläche S9. Bei einer Erweiterung der Sonderbaufläche S7 wären ebenfalls hauptsächlich Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer Bedeutung betroffen (vgl. Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2014/140/1). Insofern wird auf die Abwägung zu (1b) verwiesen.

Zu 3) Einbeziehung einer gesonderten Regelung für Kleinwindenergieanlagen

Das räumliche Gesamtkonzept muss sich auch mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit durch das Konzept Kleinwindenergieanlagen (KWA) im Außenbereich gesteuert werden sollen. Im vorliegenden Fall soll die Ausschlusswirkung durch Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan ausgelöst werden. Während mit landes- und/oder regionalplanerischen Festlegungen nur raumbedeutsame Windenergieanlagen gesteuert werden können, erfasst die Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplandarstellung grundsätzlich **alle** Windenergieanlagen, die im Außenbereich zugelassen werden sollen. Der Wortlaut des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB differenziert nicht nach der Größe der Anlage. Das heißt, dass auch KWA davon erfasst werden. Damit wären im Außenbereich außerhalb der Konzentrationsflächen Windenergieanlagen jeglicher Größenordnung ausgeschlossen, wenn nicht eine Ausnahme von der Regelvermutung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingreift. – Nicht von der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfasst werden Windkraftanlagen als untergeordnete Nebenanlagen eines landwirtschaftlichen Betriebes (sog. mitgezogene Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Wenn es dem planerischen Willen der Stadt Neustadt a. Rbge. entspricht, ist es jedoch unter Ausnutzung der „in der Regel“-Formulierung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglich, in der Begründung zum Flächennutzungsplan auszuführen, dass KWA unter bestimmten Bedingungen nicht von der Ausschlusswirkung erfasst werden sollen, weil die Regelvermutung, dass allen Anlagen außerhalb der festgelegten Konzentrationsflächen öffentliche Belange entgegenstehen, hier nicht gelten solle. Dabei geht es nur um Windenergieanlagen als selbstständige Anlagen nach § 35 Abs. 1 **Nr. 5** BauGB, aber nicht um solche, die bereits als untergeordnete Nebenanlagen z. B. eines landwirtschaftlichen Betriebes nach § 35 Abs. 1 **Nr. 1** BauGB zulässig sind.

Entscheidend ist zunächst das Kriterium der Anlagenhöhe. Ziel der Konzentrationswirkung ist es ja, eine Zersiedelung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden; der Umkreis, in dem die Anlagen sichtbar sind, wird wesentlich durch die Anlagenhöhe bestimmt. Bis zu welcher Höhe Anlagen als KWA gelten sollen, hängt letztlich vom planerischen Willen der Gemeinde ab. Die Gemeinde wird sich dabei an den topographischen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten orientieren. In einer überwiegend weitläufigen, flachen Landschaft, in der Windenergieanlagen weithin sichtbar sind, ist es gerechtfertigt, die Anlagenhöhe für KWA entsprechend niedrig anzusetzen. Eine Anlagengesamthöhe von maximal 30 m erscheint im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. angemessen, da Windenergieanlagen dieser Größenordnung im Vergleich zu Gebäuden oder zur Waldoberkante nicht überproportional groß wirken. Darüber hinaus ist bei dieser Höhe die Wahrscheinlichkeit groß, dass die Anlage aufgrund der topographischen Gegebenheiten oder durch Waldflächen nur von verhältnismäßig wenigen Standorten aus in voller Größe sichtbar ist. Es ist planerisch sinnvoll, die Ausnahme von der Ausschlusswirkung daran zu binden, dass die KWA einer Hauptnutzung funktional zugeordnet sein müssen. Dabei kann darauf abgestellt werden, dass die Windkraftanlage zu mindestens über 50 % der Eigenversorgung der Hauptnutzung dienen soll. Wie streng die Maßstäbe in diesem Bereich sein sollen, hängt vom planerischen Willen der Gemeinde ab. Sollen KWA (als Ausnahmen von der Ausschlusswirkung) möglichst in engen Grenzen gesteuert werden, sollte ein hoher Prozentsatz der Eigenversorgung der Hauptnutzung zur Voraussetzung gemacht werden.

Im Ergebnis wird folgende Regelung als textliche Darstellung TD 4 vorgeschlagen:

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen "Konzentrationsfläche Windenergie" stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge in der Regel öffentliche Belange entgegen (Ausschlusswirkung). Die Ausschlusswirkung erfasst grundsätzlich auch Kleinwindenergieanlagen. Als Kleinwindenergieanlagen gelten Windenergieanlagen mit einer Anlagengesamthöhe von bis zu 30 m (Mastfuß bis Rotorblattspitze bei senkrecht nach oben stehendem Rotorblatt). Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll ausnahmsweise nicht für Kleinwindenergieanlagen gelten, wenn sie überwiegend der Eigenversorgung von rechtmäßig im Außenbereich befindlichen Vorhaben dienen und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Eigenversorgung liegt vor, wenn im Jahresmittel 51 % des erzeugten Stroms für die Eigenversorgung verwendet werden. Dies gilt auch bei Netzeinspeisung.

Anlagen:

1. Auszüge aus dem räumlichen Gesamtkonzept für die Konzentrationsflächen S1, S2, S7 und S9
2. Auswirkungen der Planungsalternative (Beikarten 1 bis 11)

Sachgebiet 610 - Stadtplanung -
Sachbearbeitung: Herr Nülle, Tel.-Nr.: 05032 84-200